

VI. Hauptstück.

Schluß-, Straf- und Übergangs-
bestimmungen. Vollzugsklausel.

Ausschluß von Vereinbarungen.

§ 335.

Weber die Dienstgeber noch die in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen, Versicherungsanstalten oder Versorgungseinrichtungen sind berechtigt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten durch Verträge (Reglements) im voraus auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, sind ohne rechtliche Wirkung.

Übertragung und Verpfändung der Ansprüche.

§ 336.

Die Übertragung der aus den Bestimmungen dieses Gesetzes sich ergebenden Ansprüche auf Dritte sowie deren Verpfändung oder Pfändung ist nur so weit zulässig und von rechtlicher Wirkung, als sie erfolgt:

1. Zur Deckung der Ansprüche jener Personen, welche einen gesetzlichen Anspruch auf Leistung des Unterhaltes gegen die nach diesem Gesetze Bezugsberechtigten haben;

2. zur Deckung einer Unterstützung, welche dem Berechtigten auf dessen Ansuchen von Dienstgeber oder einem Organe der Krankenkasse oder Versicherungsanstalt vorschußweise auf Rechnung der Krankenunterstützung oder Rente vor deren Anweisung gewährt wurde;

3. zur Deckung der nach Maßgabe des folgenden Paragraphen bestehenden Ersatzansprüche von Gemeinden und öffentlichen Korporationen.

Eine Aufrechnung ist nur statthaft auf unrechtmäßig bezogene Renten, Verfahrenskosten, Geldstrafen und die von einem freiwillig Versicherten geschuldeten Beiträge.

VI. Hauptstück.

Schluß-, Straf- und Übergangs-
bestimmungen. Vollzugsklausel.

Ausschluß von Vereinbarungen.

§ 335.

(Unverändert, doch wurde der Antrag Dr. Viškovský, betreffend den Übergang des Anspruches eines Ausgedingens auf Rente an den zur Leistung des Ausgedingens Verpflichteten den Verhandlungen im vollen Ausschusse vorbehalten.)

Übertragung und Verpfändung der Ansprüche.

§ 336.

(Unverändert.)

§ 336 a.

Wird ein Bezugsberechtigter wegen Trunksucht in einer Trinkerheilstätte oder in einer ähnlichen Anstalt untergebracht, so sind die ihm nach dem Gesetze zustehenden Versicherungsleistungen an den zur Tragung der Unterbringungskosten Verpflichteten auf dessen Antrag bis zum Betrage dieser Kosten zu überweisen.